

**BAUWESEN - Besondere Bedingung für den Einschluss des Feuerrisikos - BW-
S4.1**

Zu Art. 4, Pkt 2, lit. b)

der Allgemeinen Bedingungen für die Bauwesenversicherung zur Abdeckung des Bauherrn-,
Bauunternehmer- und Bauhandwerkerrisikos

bzw.

der Allgemeinen Bedingungen für die Bauwesenversicherung zur Abdeckung des
Bauunternehmerrisikos

wird vereinbart, dass sich der Versicherungsschutz subsidiär auch auf Schäden an oder Verlust
der versicherten Sachen (ausgenommen Altbauten) durch Brand, Blitzschlag und Explosion
erstreckt.